

§ 8

**Beihilfen für Kinder
von Kämpfern gegen den Faschismus**

(1) Kindern von Kämpfern gegen den Faschismus und von Verfolgten des Faschismus sind in jedem Falle, ohne Rücksicht auf das Einkommen der Unterhaltspflichtigen, Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen zu gewähren.

(2) Diese Beihilfen betragen bei Schülern, die im § 3 Abs. 1 genannt sind, und bei Lehrlingen 60 M monatlich; bei Schülern, die im § 3 Abs. 2 genannt sind, 100 M monatlich.

§ 9

**Beihilfen für Jugendliche
in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Wohnheimen**

(1) Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen können in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Wohnheimen erhalten:

- alle elternlosen und familiengelösten Schüler und Lehrlinge;
- Schüler und Lehrlinge, deren Unterhaltspflichtige auf Grund ihres geringen Einkommens keine oder gemeinsam nicht mehr als 100 M Heimkosten erstatten.

(2) Im Interesse einheitlicher Regelungen für die in diesen Einrichtungen lebenden Jugendlichen soll die Höhe der Beihilfen für die im § 3 Abs. 1 genannten Schüler und für Lehrlinge nicht unter 50 M und für die im § 3 Abs. 2 genannten Schüler nicht unter 80 M liegen. Die Verwendung der Beihilfen soll zweckgebunden für die persönlichen Belange der Schüler und Lehrlinge erfolgen. Eine kollektive Nutzung der Mittel durch die Einrichtung ist nicht gestattet.

§ 10

Zeitraum für die Zahlung der Beihilfen

(1) Unterhaltsbeihilfen werden in der Regel für die Dauer eines Schuljahres gewährt. Dies gilt auch für das Jahr der Entlassung aus der Schule, wenn nicht vorher ein Arbeitsrechtsverhältnis eingegangen wird.

(2) Ausbildungsbeihilfen werden in der Regel für die Dauer eines Lehrjahres gewährt. Die Zahlung der Ausbildungsbeihilfe endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Lehrverhältnis beendet wird. Der Betrieb ist verpflichtet, dem Organ für Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises die voraussichtliche Beendigung des Lehrverhältnisses spätestens 6 Wodien vorher mitzuteilen.

§ 11

Verfahren zur Gewährung von Unterhaltsbeihilfen

(1) Anträge auf Gewährung von Unterhaltsbeihilfen sind von den Unterhaltspflichtigen an den Direktor

der Schule zu richten.* Die Anträge müssen jährlich wiederholt werden und jeweils bis zum 15. Juni gestellt werden. Den Unterhaltspflichtigen ist von dem Direktor diese Rechtsvorschrift eingehend zu erläutern. Sie sind im Bedarfsfälle aufzufordern, Anträge einzureichen.

(2) Für die Beratung und Entscheidung über Unterhaltsbeihilfen ist an jeder Schule eine Kommission verantwortlich. Ihr gehören an:

- der Direktor oder sein Stellvertreter als Leiter der Kommission;
- ein Mitglied des Elternbeirates oder des Elternaktivs;
- der FDJ-Sekretär oder ein Mitglied der Gruppenleitung der FDJ;
- ein Vertreter des Patenbetriebes;
- der jeweils zuständige Klassenleiter

In besonderen Fällen kann der Direktor, um eine allseitig begründete Entscheidung zu sichern, auch andere Vertreter der Bevölkerung (z. B. aus den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland oder aus Hausgemeinschaften) hinzuziehen.

(3) Die Kommission kann in Zweifelsfällen den Antrag vor der Beschlußfassung an die Arbeitsstellen der Unterhaltspflichtigen mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme übersenden. Danach faßt die Kommission den Beschluß über die Gewährung oder Ablehnung einer Unterhaltsbeihilfe. Anträge auf erhöhte Unterhaltsbeihilfe in Ausnahmefällen gemäß § 7 Absätze 1 und 2 reicht sie an die zuständige Abteilung Volksbildung des Rates zur Entscheidung weiter.

(4) Alle Entscheidungen sind jährlich dem zuständigen Schulrat zur Bestätigung vorzulegen.

§ 12

Verfahren zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen

(1) Anträge auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfen sind von den Unterhaltspflichtigen über den Betrieb, der den Lehrvertrag abgeschlossen hat, an das für diesen Betrieb zuständige Organ für Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises zu richten.** Die Anträge müssen jährlich wiederholt und jeweils bis zum 20. September gestellt bzw. verlängert werden. Bei sozialer Bedürftigkeit des Lehrlings sind die Unterhaltspflichtigen vom Betrieb aufzufordern, Anträge auf Ausbildungsbeihilfe einzureichen.

(2) Die Entscheidung über Ausbildungsbeihilfen trifft eine Kommission beim Organ für Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises. Ihr gehören an:

- der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter als Leiter der Kommission;

* Die dafür erforderlichen Formblätter sind bei den Schulen erhältlich.

** Die dafür erforderlichen Formblätter sind bei den Organen für Berufsbildung und Berufsberatung der Bäte der Kreise erhältlich.